

zugeschärften Rändern versehen sein. Nachdem die in einander gesteckten Röhren in den Talg eingeführt sind, wird das innere mit Talg gefüllte Rohr herausgezogen, das leere äußere Rohr mit Petroleum gefüllt und demnächst ebenfalls entfernt. Hierauf wird der Talg in der vorher angegebenen Weise mit der Messerstange bearbeitet.

Damit das Petroleum den Talg hinreichend durchtränken kann, ist das betreffende Faß einen bis zwei Tage unter amtlicher Aufsicht zu halten. Sollte bei sehr niedriger Wintertemperatur der Talg so fest sein, daß er ein rasches Einbringen des Petroleums nicht gestattet, so ist er in einem geeigneten Raume unterzubringen und entsprechend längere Zeit unter der amtlichen Aufsicht zu belassen.

Falls das vorstehend angegebene, der Regel nach anzuwendende Verfahren der Denaturirung ausnahmsweise wegen der Beschaffenheit des Talgs nicht angebracht erscheinen sollte, kann harter Talg, nachdem er zuvor aus dem Faß vollständig ausgefüllt und in eine größere Zahl gleich großer Stücke zerschnitten worden ist, mit der vorgeschriebenen Menge Petroleum übergossen, weicher Talg aber unter fortwährendem Nachfüllen des Petroleums mit Eisenstangen durchgearbeitet werden.

die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 9. Juli 1886.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Lieber.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der königlich preussische Mehrthe Regierungsrath Dirksen zu Berlin an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen königlich preussischen Geheimen Regierungsraths Rihmann der königlich sächsischen Zoll- und Steuerdirektion zu Dresden als Reichsbevollmächtigter für Zoll und Steuern, mit dem Wohnsitz in Dresden, vom 1. Juli d. J. als beigeordnet worden.

5. Justiz - Wesen.

Uebereinkunft

zwischen

dem Deutschen Reiche und der Schweiz wegen gegenseitigen Verzichtes auf die Weibringung von Trauerlaubnißscheinen. Vom 4. Juni 1886.

Nachdem die Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und der Schweizerische Bundesrath es für nützlich erachtet haben, die Eheschließungen ihrer im Gebiete des anderen Theils sich aufhaltenden Staatsangehörigen zu erleichtern, haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig bevollmächtigt, nachstehende Vereinbarung getroffen.

Artikel 1.

Deutsche, welche mit Schweizerinnen in der Schweiz und Schweizer, welche mit Deutschen in Deutschland eine Ehe abschließen wollen, sollen, wenn sie ihre Staatsangehörigkeit nachgewiesen haben, nicht mehr verpflichtet sein, durch Vorlegung von Attesten ihrer bezüglichen Heimathbehörde darzutun, daß sie ihre Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung auf ihre zukünftige Ehefrau und ihre in der Ehe geborenen Kinder übertragen und daß sie demgemäß nach eingetragener Ehe sammt ihrer vorgebachten Familie von ihrem Heimathskraute auf Erfordern wieder werden übernommen werden.